



Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Herzberg am Harz

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Herzberg am Harz in seiner Sitzung am 19.03.2025 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das gesamte Stadtgebiet der Stadt Herzberg am Harz, ungeachtet der Eigentumsverhältnisse der Grundstücke.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Flächen einschließlich ihrer Bestandteile gemäß § 2 Absatz 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) und Flächen, auf denen öffentlicher Verkehr geduldet wird.

(2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse die der Allgemeinheit im Stadtgebiet zugänglichen Friedhöfe und Gedenkplätze, Gärten, Park- und Grünflächen, Gewässer und Uferanlagen, Spiel- und Sportplätze (dazu gehören auch Schulhöfe, wenn Sie als Kinderspielplätze freigegeben sind), Denkmäler und Brunnen, Stadt- und Dorfplätze sowie Grillplätze.

§ 3

Benutzungsbeschränkungen auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen

(1) Öffentliche Straßen und Anlagen dürfen nur im Rahmen des Gemeingebrauchs und ihres Widmungszwecks entsprechend benutzt werden; dabei hat sich jeder so zu verhalten, dass andere Personen nicht gefährdet oder belästigt werden oder in der zulässigen Benutzung beeinträchtigt oder behindert werden.

(2) Insbesondere ist es nicht gestattet:

- a) Verkehrszeichen und -einrichtungen, Buswartehallen, Hinweiszeichen, Fernmelde- und Löschanlagen, Hydranten, Feuermelder sowie sonstige Einrichtungen und Zeichen für öffentliche Zwecke zu entfernen, zu verdecken oder sonst in ihrer Sicherheit und Funktion zu beeinträchtigen oder missbräuchlich zu benutzen;
- b) in den öffentlichen Anlagen außerhalb der dafür vorgesehenen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge im Sinne der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) zu benutzen oder abzustellen; ausgenommen sind motorbetriebene Rollstühle;
- c) auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen zu übernachten oder zu zelten;
- d) Baustoffe und andere Materialien im öffentlichen Straßenraum und in öffentlichen Anlagen in einem Abstand weniger von 2,50 m von Bäumen und Sträuchern zu lagern;
- e) Eisflächen, die sich in städtischem Eigentum befinden und öffentlich zugänglich sind, zu betreten und zu befahren;
- f) Wildtiere in den öffentlichen Straßen und Anlagen zu füttern; Das gilt auch für das Auslegen von Futter und Lebensmitteln, die erfahrungsgemäß von diesen aufgenommen werden;
- g) in der Öffentlichkeit zum Schutz der öffentlichen Ordnung seine Notdurft zu verrichten;
- h) in der Öffentlichkeit Trinkgelage abzuhalten.

§ 4

Verkehrsbehinderungen und –gefährdungen

(1) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an der Straße liegen, sind Eiszapfen und auf den Dächern liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, unverzüglich zu entfernen oder Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen bzw. Aufstellen von Warnzeichen zu treffen.

(2) Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken sind regelmäßig so zu beschneiden, dass keine Straßen-, Hinweisschilder, Wegweiser, Hydranten und sonstige amtliche Kennzeichen sowie Straßenbeleuchtungseinrichtungen verdeckt sind.

(3) Über die Grundstücksgrenze hinausragende Teile von Bäumen, Sträuchern und Hecken sind über Gehwegen bis zu einer Höhe von 2,50 m und über Fahrbahnen bis zu einer Höhe von 4,50 m zu beseitigen. Trockene Äste sind umgehend vollständig zu entfernen.

§ 5

Sauberkeit

(1) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen unterwegs anfallende Abfälle nur in die dafür vorgesehenen Behältnisse entsorgt werden.

(2) Kraftfahrzeuge aller Art dürfen auf öffentlichen Straßen nicht gewaschen oder abgespritzt werden.

(3) Das Bekleben, Bemalen, Beschreiben, Besprühen, Annageln, Anschrauben und Beschmieren aller Flächen an öffentlichen Gebäuden, Denkmälern, Mauern, Einfriedungen, Toren, Brücken, Bänken, Straßen, Verteilerschränken, Brunnen, Bäumen, Leitungsmasten, Papierkörben, Müllbehältern, Streumaterialkästen, Fahrgastwartehallen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs und dgl. ist verboten.

(4) Zur Abholung bereitstehender Müll, insbesondere Sperrmüll, muss gefahrenfrei so am Straßenrand abgestellt sein, dass eine gefahrlose Benutzung der öffentlichen Straße gewährleistet ist, dass Schachtdeckel und Zugänge zu Ver- und Entsorgungsanlagen usw. nicht verdeckt oder anderweitig in ihrer Sicherheit und Funktion beeinträchtigt werden. Der Sperrmüll ist frühestens am Vorabend des Abholtages bereitzustellen. Bereitgestellte Gegenstände, die nicht abgeholt wurden, sind bis 20:00 Uhr des Abholtages zurückzunehmen.

§ 6

Lärmverhütung

(1) Alle Personen haben sich so zu verhalten, dass Dritte durch Geräusche nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt oder gefährdet werden.

(2) Ruhezeiten sind:

- a) Sonn- und Feiertagsruhe
- b) Mittagsruhe (werktags von 13:00 bis 15:00 Uhr)
- c) Nachtruhe (werktags von 22:00 bis 07:00 Uhr)

(3) In bewohnten Gebieten sind während der Ruhezeiten alle mit starkem Geräuschen verbundenen Arbeiten verboten. Dies gilt insbesondere für den Betrieb von motorbetriebenen Handwerks- und Gartengeräten wie z.B. Ketten- und Kreissägen, Bohr- und Schleifmaschinen, Pumpen, Rasenmähern; sowie das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln und Matratzen, auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern.

(4) Arbeiten gewerblicher- und gewerbeähnlicher-, land- und forstwirtschaftlicher Art und der Betrieb von Baumaschinen und -geräten fallen nicht unter das Verbot des Abs. 3, soweit sie nach den Umständen unvermeidbar sind.

(5) In Gaststätten, Versammlungs-, Vergnügens- und Privaträumen müssen die Fenster und Türen während der Nachtruhe geschlossen sein, wenn gesungen, gekegelt oder musiziert wird oder wenn Tonwiedergabegeräte betrieben werden. Das Singen, Kegeln, Musizieren, Betreiben von Tonwiedergabegeräten und jedes mit Geräuschentwicklung verbundene Verhalten außerhalb geschlossener Räume oder bei geöffneten Fenstern ist verboten, wenn dadurch unbeteiligte Personen belästigt werden können. Von einer Belästigung ist auszugeben, wenn als Richtwert ein Geräuschpegel in der

- a) Mittagsruhe von 55 Dezibel und in der
- b) Nachtruhe von 40 Dezibel,

gemessen an der Außenseite des geöffneten nächstgelegenen Fensters des nächsten bebauten Grundstückes, überschritten wird.

(6) Geräuscentwicklungen, die durch spielende Kinder entstehen, fallen nicht unter das Verbot des Absatz 5 und der dort genannten Grenzwerte. Gleiches gilt für genehmigte Festumzüge und Festveranstaltungen.

§ 7

Hausnummern

(1) Jeder Hauseigentümer oder Verfügungsberechtigte ist verpflichtet, auf eigene Kosten an seinem Haus am Hauseingang die ihm von der Stadt Herzberg am Harz erteilte Hausnummer anzubringen, zu erhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Dies gilt auch bei einer Umnummerierung. Die Hausnummer muss von der Fahrbahnmittle der Straße aus, zu der das Grundstück gehört, deutlich sicht- und lesbar sein.

(2) Die Hausnummern sind wie folgt anzubringen:

- a) wenn der Hauseingang an der Frontseite liegt, neben oder über dem Hauseingang,
- b) wenn der Hauseingang an der Seite oder Rückseite des Gebäudes liegt, an der der Straße zugewandten dem Hauseingang nächstliegenden Gebäudeecke,
- c) wenn der Hauseingang bei Eckgrundstücken an einer anderen als der bestimmungsmäßigen Straße liegt, an der Gebäudeecke der bestimmungsmäßigen Straße, die dem Hauseingang am nächsten liegt.
- d) Bei Vorgärten von mehr als 6 m Tiefe oder bei starkem Pflanzenbewuchs in schmalen Vorgärten ist eine weitere Hausnummer an dem Grundstückseingang anzubringen.
- e) Sind mehrere Gebäude oder Teile von diesen, für die einzelnen Hausnummern vergeben sind, nur über eine gemeinschaftliche Zuwegung von der Straße her zu erreichen, so sind die Hausnummern aller an dieser Zuwegung liegenden Gebäude oder Teile von diesen in einheitlicher Form zusätzlich an dem an der Straße gelegenen Gebäude gem. Abs. 1 anzubringen. Die Eigentümer bzw. Verfügungsberechtigten müssen die Anbringung dulden.

§ 8

Tierhaltung

(1) Haustiere und andere Tiere sind so zu halten, dass Dritte und Sachen durch sie nicht gefährdet oder belästigt werden. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Tiere nicht durch langandauerndes Bellen, Heulen oder durch ähnliche Geräusche die Nachbarn stören.

(2) In der Fußgängerzone, in den öffentlichen Anlagen sowie bei Veranstaltungen, Festen und Festumzügen sind Hunde von geeigneten Personen an der Leine zu führen. Die Länge der Leine darf 2,00 m nicht übersteigen.

(3) Hundehalterinnen und Hundehalter und die mit der Führung oder Betreuung von Hunden beauftragten aufsichtsfähigen Personen müssen geeignet sein und sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier

- a) unbeaufsichtigt umherläuft,
- b) Personen oder Tiere anspringt oder anfährt.

Geeignet ist eine Person im Sinne dieser Vorschrift, wenn sie körperlich in der Lage ist, das Tier jederzeit zu beherrschen und festzuhalten.

(4) Der Hundehalter oder die mit der Betreuung oder Führung des Tieres beauftragte Person ist verpflichtet, die Verunreinigungen durch Hundekot unverzüglich zu beseitigen und zu entsorgen. Die Straßenreinigungspflicht der Anlieger wird dadurch nicht berührt.

§ 9

Offene Feuer im Freien

(1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- oder anderen offenen Feuern ist nicht erlaubt. Andere Bestimmungen, nach denen offene Feuer gestattet oder verboten sind (z.B. nach Abfallrecht, Nieders. Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung), bleiben unberührt.

(2) Absatz 1 gilt nicht für das Benutzen von vorgesehenen Einrichtungen (z. B. Feuerkörben und Feuerschalen) und Geräten zum Grillen auf Privatflächen.

(3) Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine erwachsene Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist sie zu löschen, soweit noch Glutreste vorhanden sind.

(4) In einer Feuerschale darf ausschließlich trockenes und unbehandeltes Holz verbrannt werden. Das kann Scheitholz ebenso sein, wie Holzbriketts, Reisig und Äste, die entsprechend zerkleinert werden, damit sie in die Schale passen. Es darf dabei nichts überstehen.

§ 10

Spielplätze

(1) Kinderspielplätze dürfen nur von Kindern und deren Aufsichts- und Begleitpersonen benutzt werden. Der Aufenthalt ist nur von 7.00 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit, spätestens jedoch bis 22.00 Uhr, gestattet, es sei denn, es sind vor Ort andere Nutzungszeiten bestimmt.

(2) Zum Schutze der Kinder ist es auf den Spielplätzen verboten,

- a) gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzubringen
- b) zerbrechliche Materialien aller Art, insbesondere Glasflaschen, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen, wegzuwerfen oder zu hinterlassen,
- c) mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderfahrzeuge und Krankenfahrstühle, zu fahren oder diese abzustellen
- d) alkoholhaltige Getränke zu verzehren und
- e) Tiere zu führen oder laufen zu lassen, ausgenommen sind Blindenhunde im Führeinsatz.

Die von der Stadt Herzberg am Harz durch Beschilderung vorgegebenen Verhaltensregeln sind rechtsverbindlich und bei der Benutzung zu beachten und einzuhalten.

§ 11

Ausnahmen

(1) Die Stadt Herzberg am Harz kann auf Antrag in begründeten Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 2 bis 10 zulassen.

(2) Die Ausnahmegenehmigung kann befristet, mit Auflagen versehen und unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt werden. Sie muss im Voraus erteilt werden und bedarf der Schriftform.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Abs. 1 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 3 bis 10 dieser Verordnung zuwiderhandelt. Nach § 59 Abs. 2 NPOG kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft.

Gleichzeitig, tritt die Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Herzberg am Harz vom 13.11.2008 außer Kraft.

Herzberg am Harz, den 19.03.2025

gez. Christopher Wagner
Bürgermeister

Die Verordnung wurde im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen, Nr. 13, ausgegeben am 27.03.2025, Jahrgang 2025, S. 367-372, veröffentlicht und ist mit Wirkung vom 28.03.2025 in Kraft getreten.